

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt), Brigitta Johner (FDP, Urdorf) und Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten)

betreffend Erhöhung der Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen der Volksschule / Lektionsverpflichtung für Fachlehrpersonen

Die bis anhin in der Lehrpersonalverordnung (LPVO) §8 geregelten Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen der Volksschule sind neu im Lehrpersonalgesetz wie folgt zu regeln:

Lehrpersonalgesetz

163/2009

§ 19¹ Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe 10 Lektionen
- b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 14 Lektionen
- c. Schulleiter und Schulleiterinnen 4 Lektionen
- d. Fachlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 10 Lektionen.

² Die Mindest- und Teilpensen sind in der Regel in der gleichen Schulgemeinde zu leisten (eine Anstellung).

³ Die Schulleiter und Schulleiterinnen können ihre Unterrichtsverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitung erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.

⁴ Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionszahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Die §§ 8 und 10 der Lehrpersonalverordnung (LPVO) sind ersatzlos zu streichen.

Samuel Ramseyer
Brigitta Johner
Corinne Thomet-Bürki

Begründung:

Die vielen Klein- und Kleinstpensen, welche heute durch Lehrpersonen (inkl. Fachlehrpersonen) in den verschiedenen Schulgemeinden geleistet werden, führen zu überproportionalem administrativen und organisatorischem Aufwand. Auch kann eine Beeinträchtigung der Schulqualität nicht ausgeschlossen werden.

Die moderate Erhöhung der minimalen Unterrichtsverpflichtung (sie entspricht einem 50%-Pensum) ist den Lehrpersonen zumutbar.

Mit dieser Massnahme soll die Klassenlehrerfunktion gestärkt und die Zahl der Bezugspersonen für Schülerinnen und Schüler auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.

Die Konzentration der Lehrtätigkeit auf in der Regel eine Schulgemeinde (restriktive Ausnahmeregelung) bewirkt die bessere Integration vor allem der Fachlehrpersonen in die verschiedenen Schulteams.

Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass bei Annahme dieser PI die Ausbildung an der PHZH so angepasst werden muss, dass eine Lehrperson am Schluss ihrer Ausbildung über ein breiteres Kompetenzprofil, d.h. über die Lehrbefähigung für mehr Fächer als heute verfügt.